



Verordnung der Einwohnergemeinde Inkwil über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Inkwil**,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016, beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der **Einwohnergemeinde Inkwil** welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der **Einwohnergemeinde Inkwil** dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Inkwil / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Finanzverwalter/in	2 und 2a
1.3	Verwaltungsangestellte/r	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Inkwil	
2.1	Gemeindeschreiber/in	3
2.2	Finanzverwalter/in	3
2.3	Verwaltungsangestellte/r	3

¹⁾ BSG 152.051.

3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Gemeindeschreiber/in	5
3.2	Finanzverwalter/in	5
3.3	Verwaltungsangestellte/r	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde* Inkwil sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Finanzverwalter/in

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Inkwil, 28.02.2019

Für den Gemeinderat: